



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

20. Oktober 2010

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Beschluss des Kreistages über die Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal und Bekanntmachung der Finanzierungssatzung	283
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung TW- Netz Goldbeck	283
2. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Hauptsatzung Gemeinde Wust-Fischbeck	284
Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck	286
3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Satzung der Gemeinde Altmärkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II Ordnung	286
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Höhe	287
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Jugendclubs im OT Bretsch der Gemeinde Altmärkische Höhe	287
1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Höhe	288
1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen	288
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Sondernutzungssatzung)	288
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Sondernutzungsgebührensatzung)	289
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Höhe	291
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Sondernutzungssatzung)	291
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Sondernutzungsgebührensatzung)	292
Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung 2010 der Gemeinde Aland (Umlagesatzung)	294
1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters vom 14.01.2010 (Entschädigungssatzung)	295
4. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 6. Oktober 2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	295
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	296
Flächenmaßstäbe für die Berechnung des Baukostenzuschusses	296
5. Wasserverband Gardelegen	
Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Abschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)	296
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung)	300
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	306
4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen	310
Bilanz 2009	311
6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 15-kV-Freileitung Sandau-Havelberg	311
7. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt	
Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uenglingen (Abrundungssatzung Uenglingen) gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)	
hier: Bekanntmachung des Beschlusses der Abrundungssatzung Uenglingen	311

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal

Aufgrund § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen - Anhalt in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag am 23.09.2010 die Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal beschlossen.

Bekanntmachung

Die Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Finanzierungssatzung liegt vom 25.10. bis 26.11.2010 während der unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Altbau, Zimmer 011
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 05.10.2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

**Wasserverband Stendal-Osterburg,
Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg**

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserleitung TW-Netz Goldbeck

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannten Grundstücken:

Gemarkung Altenzaun

Flur: 1
Flurstücke: 420, 327/46, 20/5, 20/4, 361/35, 310/2, 310/1, 308/1, 345, 306/3, 301/7, 301/5, 331/66, 112/63, 61/2, 61/1, 89/60, 255, 254/1, 254/2, 375, 372, 369, 366, 275, 363, 358, 253, 252, 251, 250, 249, 248
Flur: 10
Flurstücke: 185, 158, 137, 136, 135, 138, 139, 140, 141, 145/2, 145/1

Gemarkung Arneburg

Flur: 4
Flurstücke: 111, 110, 52/2, 35, 29/1, 441/38, 38/6, 28/1
Flur: 5
Flurstücke: 812/74, 538/79, 136, 147, 107, 134/2, 111/2
Flur: 6
Flurstücke: 133, 134, 135/2, 129, 128, 135/1, 127, 122, 170, 121, 124, 160, 120, 76/1, 75/2, 74/4
Flur: 16
Flurstücke: 21/2, 16/3, 16/2
Flur: 17
Flurstücke: 34/4, 2
Flur: 19
Flurstücke: 5/1, 5/18, 57, 5/21, 5/3, 5/4, 5/22, 5/11
Flur: 21
Flurstücke: 90, 93, 92, 31/2, 31/5, 31/6

Gemarkung Beelitz

Flur: 3
Flurstücke: 162, 164, 160, 151, 129, 127, 119, 110, 109, 108, 107, 106, 103, 98, 97, 30, 32, 178, 184, 179, 180, 185, 189, 190, 191

Gemarkung Bertkow

Flur: 6
Flurstücke: 59/1, 91/2, 63/1, 222/60, 58, 150/2, 152/4, 155/3, 153, 161/4, 162/1, 167/1, 57, 56, 213, 214
Flur: 7
Flurstücke: 3/1, 12/1, 14, 70/1, 74, 87/1, 73

Gemarkung Gethlingen

Flur: 2
Flurstücke: 55, 3, 9, 10, 13, 14, 16
Flur: 3
Flurstücke: 73, 72, 71, 70, 69, 68, 67, 66, 65, 60, 63, 64, 61, 55, 54, 49, 51, 48

Gemarkung Goldbeck

Flur: 1
Flurstücke: 177, 179, 178, 96/2, 106, 107, 236/108, 109, 220, 93, 91, 90/8, 90/9, 90/5, 255, 176, 164, 162, 146, 240, 57, 143/1, 142/1, 141/1, 140/1, 216, 214, 134, 133/1, 132/1, 128, 30

Gemarkung Hassel

Flur: 7
Flurstücke: 114/1, 5/4, 5/2, 8/1, 10, 17, 47, 22/2, 116/29, 33/1, 137/31, 30, 138/45
Flur: 8
Flurstücke: 75/3, 75/2

Gemarkung Iden

Flur: 4
Flurstücke: 214/82, 72/9, 129
Flur: 7
Flurstücke: 35/2, 94/5, 119/5, 120/1, 266/120, 121, 125/1, 262/126, 128

Gemarkung Jarchau

Flur: 1
Flurstücke: 617/401, 618/401, 419/1, 406/1, 362, 338/1, 478, 356, 337, 61/1, 477
Flur: 2
Flurstücke: 85, 46/1, 115/28

Gemarkung Lichterfelde

Flur: 1
Flurstücke: 277, 231/25, 213/9, 231/31, 653/244
Flur: 2
Flurstücke: 219/160, 171, 159/19, 170/3

Gemarkung Lindtorf

Flur: 2
Flurstücke: 445/99, 270/184, 259/185, 258/185
Flur: 4
Flurstücke: 44/1, 3, 32/4, 33/4, 13, 37/14, 39/15, 16, 17/1, 18, 21
Flur: 5
Flurstücke: 364/104, 100, 361/98, 280/95, 92/2, 92/1, 15, 337/14, 16, 88, 85/2, 83, 60, 82/1, 74/4, 197, 79, 420/62, 81, 418/64, 339/56

Gemarkung Neukirchen

Flur: 2
Flurstücke: 112

Gemarkung Schwarzholz

Flur: 4
Flurstücke: 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 57, 54, 142, 74, 80, 86, 110, 109, 108, 107, 119, 120, 121, 122, 87, 105
Flur: 6
Flurstücke: 71, 73, 75, 77, 79, 81, 40, 21, 89, 22

Gemarkung Stendal

Flur: 8
Flurstücke: 42/17, 40/16, 32/15

Gemarkung Walsleben

Flur: 3
Flurstücke: 46/1, 44/5, 44/4, 44/3, 44/2, 44/1, 41/7, 41/6, 41/5, 41/4, 41/3, 41/2, 41/14, 41/13, 41/11, 41/18, 34/1, 39/10, 39/6, 36/11, 36/10, 273/36
Flur: 5
Flurstücke: 231, 472/156

Gemarkung Wendemark

Flur: 2
Flurstücke: 31, 40/5, 206, 151/10, 174/151, 149/1, 149/21, 149/22, 149/23, 149/19, 149/35, 71/9, 71/10, 71/11, 71/12, 149/11, 149/12, 149/13, 71/13, 71/14, 71/15, 71/16, 71/17, 71/18, 71/19, 149/30, 149/26, 149/27, 149/28, 149/29, 149/33, 149/18, 148/2, 144/41, 147/2, 71/20, 164, 163, 144/39, 144/37, 144/32, 144/45, 192, 194, 193, 144/35, 139/41, 139/48, 139/49, 139/37, 139/27, 139/26, 140, 141/7, 141/14, 141/22, 141/23, 141/24, 141/31, 141/32, 135/2, 138/2, 136/2, 187/107, 105, 106, 166/110, 113/11, 113/12, 107/11, 107/12, 108/2, 108/7, 107/13, 107/34, 107/37, 107/33, 162, 116/3, 183/115, 201, 198, 200, 160

Gemarkung Werben

Flur: 11
Flurstücke: 939/2, 673/99, 672/98, 867/97, 671/97, 670/96, 669/95, 668/94, 766/93, 765/93, 952/92, 666/92, 91, 967/104, 943/104, 90, 944/104, 81/1, 88, 84/1, 945/104, 946/104, 947/104, 105, 106, 948/104, 107/1, 970/110, 1093/111, 972/116, 1095/116, 458, 456, 457, 455, 120/19, 120/111, 120/93, 120/97, 120/98, 120/100, 120/101, 120/115, 120/114, 120/112, 120/29, 153/1, 957/153

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 11. 10. 2010

Hellmuth
Landrat



VerbGem Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck in seiner Sitzung am 07.09.2010 folgende Hauptsatzung:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wust-Fischbeck". Sie besteht aus dem Gemeindegebiet Wust-Fischbeck mit den Ortsteilen Wust, Briest, Melkowitz, Sydow, Wust-Siedlung, Wust-Damm, Fischbeck (Elbe) und Kabelitz. Die Gemeinde Wust-Fischbeck ist Mitglied in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Wust-Fischbeck führt ein Wappen. Das Wappen zeigt:

„Im Wellenschnitt schräg geteilt Gold über Blau, hinten oben eine sitzende schwarze Katze mit aufgerichtetem Schwanz, vorn unten ein nach der Teilung gestellter linkshin schwimmender goldener Fisch, an der Teilung vorn oben und hinten unten in verwechselten Tinkturen je eine von der Teilungslinie durchlaufene Gruppe von vier (2:2) sechsstrahligen Sternen, dabei der vordere untere Stern jeder Gruppe unterhalb, die restlichen drei oberhalb der Teilung.“

(2) Die Gemeinde Wust-Fischbeck führt eine Flagge:

„Die Flagge ist gelb-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

(3) Die Gemeinde Wust-Fischbeck führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wust-Fischbeck, Landkreis Stendal“.

(4) Die Führung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister.

II. Abschnitt Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen beschließenden Ausschuss:
- Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA, er besteht aus 5 Gemeinderäten und dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet
- über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, die im Einzelfall über 2.500 Euro liegen, jedoch 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Er ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates.

(3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten, abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen.

§ 8

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Wust-Fischbeck ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindengesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Wust-Fischbeck in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

V. Abschnitt

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Wust:	Bushaltestelle (gegenüber Breite Straße 31) Bushaltestelle (am Kindergarten)
Briest:	Bushaltestelle am Friedhof
Sydow:	Bushaltestelle am Friedhof
Melkow:	Kleine Straße 13 (Friedenseiche)
Wust-Siedlung:	Backhaus
Fischbeck (Elbe):	Hauptstraße 40 Mühlenweg 4
Kabelitz:	Dorfstraße Nr. 43 (Friedhof)

(2) Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Büro des Bürgermeisters in Fischbeck, Kabelitzer Straße 1 und in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den genannten Aushängekästen hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweiskanntmachung).

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt ortsüblich in den Aushängekästen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden die

Hauptsatzung,
Erschließungsbeitragssatzung,
Straßenausbaubeitragssatzung

im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Gemeinderäte erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck vom 14.01.2010 außer Kraft.

Wust-Fischbeck, den 07.09.2010

Ladwig
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck



Siegelabdruck:

Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Wust - Fischbeck

Mit Datum vom 21.09.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406)

die Hauptsatzung der Gemeinde Wust - Fischbeck

Beschluss des Gemeinderates vom 07.09.2010, Beschluss-Nr.: 26/5/II/10 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

I.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Gemeinde Wust - Fischbeck** unter der Bedingung gemäß § 1 VwVfG LSA* i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG*, dass nachfolgend genannter Paragraph der vorgelegten Hauptsatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung geändert wird.

Die Änderung ist der Kommunalaufsichtsbehörde in geeigneter Form anzuzeigen.

Bedingung

§ 7 Satz 3 der Hauptsatzung ist zu streichen.

II. Begründung

Paragraph 7 Satz 3 der Hauptsatzung ermächtigt den Bürgermeister abschließend über die im § 4 (Gemeinderat) genannten Angelegenheiten zu entscheiden, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten sind.

Diese Regelung führt dazu, dass der Haupt- und Finanzausschuss durch den Bürgermeister umgangen werden kann. Dies kann nicht im Sinne der Gemeindeförderung sein, da sonst die Tätigkeit des Haupt- und Finanzausschusses in weiten Teilen der ihm zugewiesenen Aufgaben nicht mehr notwendig ist.

Abschließend empfehle ich, den Haupt- und Finanzausschuss über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a GO LSA entscheiden zu lassen, wenn der Vermögenswert über 2.500 Euro liegt, aber 5.000 Euro nicht übersteigt.

Jörg Hellmuth



Rechtliche Grundlagen:

Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 696)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch den Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

der Gemeinde Altmärkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in der Sitzung am 04.10.2010 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Städte und Gemeinden der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Altmärkische Höhe, als Mitglied der Unterhaltungsverbände, von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe legt den Flächenbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde Altmärkische Höhe am Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Altmärkische Höhe zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese.

(2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Gemeinde Altmärkische Höhe in den Unterhaltungsverbänden beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragsätze pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragsatz 11,70 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 4,99 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Jeetze

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragsatz 8,21 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 2,13 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Milde/Biese

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragsatz 7,41 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz 2,10 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Jeetze und Milde/Biese in der Gemeinde Altmärkische Höhe zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Altmärkische Höhe auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Altmärkische Höhe binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Altmärkische Höhe ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist

die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Altmärkische Höhe zulässig.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Höhe darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 In Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2010, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Gemeinde Altmärkische Höhe, vom 14.06.2010, außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 04.10.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 26.04.2010

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe für das Gebiet der Gemeinde Altmärkische Höhe bestehend aus den Ortsteilen Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau, Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt, Priemern, Rathleben, Stapel und Wohlenberg in seiner Sitzung am 04.10.2010 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Altmärkische Höhe tritt rückwirkend zum 20.05.2010 in Kraft.

Gemeinde Altmärkische Höhe, den 04.10.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Jugendclubs im OT Bretsch der Gemeinde Altmärkische Höhe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 GO – LSA vom 20.08.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 04.10.2010 die 1. Änderungssatzung über die Benutzung des Jugendclubs im OT Bretsch beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2000 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Jugendclubs im OT Bretsch der Gemeinde Altmärkische Höhe tritt rückwirkend zum 17.06.2010 in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 04.10.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe auf seiner Sitzung am 04.10.2010 die Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 7 Absatz 1 fällt weg

§ 7 Absatz 2 und 3 werden zu Absatz 1 und 2

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin, bei der Gemeinde anzumelden.

§ 32 erhält folgende Fassung:

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Lückstedt, OT Wohlenberg vom 09.06.2008 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.05.2010 in Kraft.

Gemeinde Altmärkische Höhe, den 04.10.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe Trauerhallen der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 04.10.2010 die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 6 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lückstedt, OT Wohlenberg vom 09.06.2008 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.05.2010 in Kraft.

Gemeinde Altmärkische Höhe, den 04.10.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Höhe
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 04.10.2010 die Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Altmärkische Höhe, bestehend aus den Ortsteilen Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau, Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt, Priemern, Rathsleben, Stapel und Wohlenberg.

2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Altmärkische Höhe.

§ 3 Straßenanliegergebrauch und sonstige Benutzung

1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte;

b) Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Briefkastenanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

c) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen wie Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut durch Anlieger auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für die Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;

d) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude;

e) Wartehallen und andere Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;

f) Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern;

2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Altmärkische Höhe zu stellen. Im Erlaubnisantrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Gemeinde Altmärkische Höhe kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Gemeinde Altmärkische Höhe gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Kabel oder sonstige Revisionschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbauhaltsträgers.

3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Altmärkische Höhe nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§8

Haftung, Ersatzanspruch

1) Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Gemeinde Altmärkische Höhe keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§9

Versagung und Widerruf

1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden.

2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;

b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;

c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;

d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.

§10

Gebühren

1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2) Das Recht der Gemeinde Altmärkische Höhe, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§11

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;

b) einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;

c) entgegen § 7 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;

d) entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 12

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 04.10.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 04.10.2010 die Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 4 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Antragsteller,

Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) für Sondernutzungen auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

b) für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde; mit deren Beginn.

2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Oktober 2010, Nr. 25

3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührenerstattung

1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Altmärkische Höhe Stundung gewähren.

2) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Abse-

hen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse allein an der Sondernutzung reicht nicht aus. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 04.10.2010

Bernd Prange
Bürgermeister




Anlage 1 zur Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe -Gebührentarif-

Anlage 1		Sondernutzungsgebühren					Bemerkungen
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	
1	Ortsfeste Verkaufsstände u.ä., je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00 €					
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, außer Weihnachtsbaumhandel, je m ² beanspruchter Straßenfläche				5,00 €		
3	Grabschmuck am Buß- und Betttag, Volkstrauertag u. Totensonntag				10,00 €		pro Standplatz
4	Weihnachtsbaumhandel je 30 m ²			20,00 €			
5	Vitrinen, Schaukästen u.ä., die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen		2,00 €				
6	Warenauslagen die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen, je m ² beanspruchter Straßenfläche		4,00 €				
7	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, pro Automat a) zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren b) sonstige Warenautomaten	100,00 € 80,00 €					
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zum Verzehr von Speisen oder Getränken aufgestellt werden, je m ²			1,00 €			
8.1	kurzfristige Aufstellung (bis zu 3 Tagen)	gebührenfrei					
9	freistehende Werbetafeln, die an der Stätte der Leistung abgebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen		5,00 €				
10	sonstige freistehende Werbe- oder Hinweisschilder		7,00 €				
11	Werbeplakate bis 1 m ²			2,50 €			
Anlage 1		Sondernutzungsgebühren					Bemerkungen
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	
12	Fahrradständer als Werbeträger	20,00 €					lediglich der Name der Firma gilt nicht als Werbung
13	Fahrradständer ohne Werbung	gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig					
14	bewegbare Sonnenschutzanlagen, die nicht zu Werbezwecken genutzt werden (Markisen, Sonnenschirme)	gebührenfrei					
15	Blumenkübel u.ä.	gebührenfrei					
16	Baubuden, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerung, Aufstellung u. Lagerung von Baumaschinen- und Geräten, je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	2,00 €/Tag	
17	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen, je m ² umgrenzte Fläche				0,20 €	2,00 €/Tag	
18	Bei Benutzung des Bauzaunes oder der Wagen und Geräte zu Werbezwecken, zusätzlich je m ² Werbefläche			2,00 €			
19	Maler-, Bau- und sonstige Gerüste je lfd. Meter beanspruchter Straßenfläche a) wenn frei für Fußgängerverkehr b) wenn Sperrung des Fußgängerverkehrs				0,20 € 0,30 €	2,00 €/Tag 3,00 €/Tag	
20	Containeraufstellung				5,00 €		
21	Aufstellen von Festzelten – je m ² beanspruchter Fläche						1,00 € / m ² pro Veranstaltung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, werden Gebühren in entsprechender Anwendung der infrage kommenden Tarifstellen festgesetzt

VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung **über die Straßenreinigung** **und den Winterdienst in der Gemeinde Altmärkische Wische**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische für das Gebiet der Gemeinde Altmärkische Wische bestehend aus den Ortsteilen Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen und Wendemark in seiner Sitzung am 04.10.2010 die Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§1 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung sind

(a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen nebst der Fahrbahn sowie Grünstreifen.

(b) Gehwege:

diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen, ohne Unterschied ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht.

(c) Fahrbahnen:

sind nicht Bestandteil dieser Satzung, außer § 3 Abs. 2 und 4

§ 2 **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Straßenreinigung in der Gemeinde Altmärkische Wische wird auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken durchgeführt, einschließlich der Gehwege, Straßenrinnen, Bankette, Grabenböschung, Parkflächen und Hofeinfahrten, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, sowie auf allen privaten Verkehrswegen gleicher Art, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Den Grundstückseigentümern bebauter Grundstücke, die an öffentlichen Straßen anliegen (Anlieger), wird die Reinigung der Gehwege und Straßen im eingefriedeten Bereich auferlegt. Die Reinigung beinhaltet auch die Maßnahmen des Winterdienstes.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn- und Seitenstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Soweit die Reinigung nicht auf den Anlieger übertragen wird, übernimmt die Gemeinde die Reinigung.

(5) Den Eigentümern werden die Rechtsträger, Nießbraucher, Erbbauberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauerbenutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind an Stelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 **Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Gras. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde zu melden.

(2) Hat jemand öffentliche Straßen und Plätze in Ausübung einer Veranstaltung verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen.

(3) Die Anlieger an öffentlichen Straßen und Gehwegen haben diese ständig sauber zu halten, so dass das Gesamtdorfbild einen gepflegten Eindruck vermittelt. Bankette, Grünstreifen und Böschungen sind regelmäßig (mindestens dreimal jährlich) zu mähen.

(4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Brennmaterial, Baustoffen, Bauarbeiten, durch landwirtschaftliche Transporte oder Tiere ein, so hat der Verursacher die Reinigung einschließlich der Fahrbahn unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 **Winterdienst**

(1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigens mindestens auf eine Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.

(2) Die im vorstehenden Absatz festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu beraumen.

(3) Das Streumaterial hat jeder Anlieger selbst zu beschaffen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung von festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

(4) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel hat die Gemeinde für einen sicheren Zu- und Abgang zu sorgen.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen dem § 3 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt
 - b) entgegen dem § 4 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt geahndet werden.

§ 6 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der

- a) Gemeinde Falkenberg vom 24.11.1997
 - b) Gemeinde Lichterfelde vom 05.09.1996
 - c) Gemeinde Neukirchen vom 14.11.1996
 - d) Gemeinde Wendemark vom 13.09.1996
- außer Kraft.

Gemeinde Altmärkische Wische, den 04.10.2010


Reinhardt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,** **Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Wische** **(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 04.10.2010 die Satzung beschlossen:

§1 **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Altmärkische Wische, bestehend aus den Ortsteilen Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen und Wendemark.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§2 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Altmärkische Wische.

§3 **Straßenanliegergebrauch und sonstige Benutzung**

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§4 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte;
- b) Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Briefkastenanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- c) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen wie Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut durch Anlieger auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für die Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
- d) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude;
- e) Wartehallen und andere Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;

f) Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern;

2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Altmärkische Wische zu stellen. Im Erlaubnisantrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Gemeinde Altmärkische Wische kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Gemeinde Altmärkische Wische gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Kabel oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Altmärkische Wische nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8 Haftung, Ersatzanspruch

1) Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Gemeinden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Gemeinde Altmärkische Wische keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Versagung und Widerruf

1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden.

2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
- der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.

§ 10 Gebühren

1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Wische in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2) Das Recht der Gemeinde Altmärkische Wische, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- entgegen § 7 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
- entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Sondernutzung in Ortsdurchfahrten der ehemaligen Gemeinden

Falkenberg vom 21.04.1997, mit der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2009
Lichterfelde vom 29.11.1996, mit der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2009
Neukirchen vom 16.01.1997, mit der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2009
Wendemark vom 17.01.1997, mit der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2009 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 04.10.2010


Reinhardt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Altmärkische Wische (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 04.10.2010 die Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 4 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

Antragsteller,
Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
- für Sondernutzungen auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
 - für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde; mit deren Beginn.

2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührenerstattung

1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenlichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar,

kann die Gemeinde Altmärkische Wische Stundung gewähren.

2) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse allein an der Sondernutzung reicht nicht aus. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden Falkenberg vom 23.09.1996, Lichterfelde vom 29.11.1996, Neukirchen vom 12.09.1996, und Wendemark vom 13.09.1996 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 04.10.2010


Reinhardt
Bürgermeister



**Anlage 1 zur Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Wische
-Gebührentarif-**

Anlage 1		Sondernutzungsgebühren					Bemerkungen
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	
1	Ortsfeste Verkaufsstände u.ä., je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00 €					
2	Ambulante Verkaufsstände aller Art, außer Weihnachtsbaumhandel, je m ² beanspruchter Straßenfläche				5,00 €		
3	Grabschmuck am Buß- und Betttag, Volkstrauertag u. Totensonntag				10,00 €		pro Standplatz
4	Weihnachtsbaumhandel je 30 m ²			20,00 €			
5	Vitrinen, Schaukästen u.ä., die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen		2,00 €				
6	Warenauslagen die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen, je m ² beanspruchter Straßenfläche		4,00 €				
7	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, pro Automat a) zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren b) sonstige Warenautomaten	100,00 € 80,00 €					
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zum Verzehr von Speisen oder Getränken aufgestellt werden, je m ²			1,00 €			
8.1	kurzfristige Aufstellung (bis zu 3 Tagen)			gebührenfrei			
9	freistehende Werbetafeln, die an der Stätte der Leistung abgebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen		5,00 €				
10	sonstige freistehende Werbe- oder Hinweisschilder		7,00 €				
11	Werbepлакate bis 1 m ²			2,50 €			
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	Bemerkungen
12	Fahrradständer als Werbeträger	20,00 €					lediglich der Name der Firma gilt nicht als Werbung
13	Fahrradständer ohne Werbung	gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig					
14	bewegbare Sonnenschutzanlagen, die nicht zu Werbezwecken genutzt werden (Markisen, Sonnenschirme)	gebührenfrei					
15	Blumenkübel u.ä.	gebührenfrei					
16	Baubuden, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerung, Aufstellung u. Lagerung von Baumaschinen- und Geräten, je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	2,00 €/Tag	
17	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen, je m ² umgrenzte Fläche				0,20 €	2,00 €/Tag	
18	Bei Benutzung des Bauzaunes oder der Wagen und Geräte zu Werbezwecken, zusätzlich je m ² Werbefläche			2,00 €			
19	Maler-, Bau- und sonstige Gerüste je lfd. Meter beanspruchter Straßenfläche a) wenn frei für Fußgängerverkehr b) wenn Sperrung des Fußgängerverkehrs				0,20 € 0,30 €	2,00 €/Tag 3,00 €/Tag	
20	Containeraufstellung				5,00 €		
21	Aufstellen von Festzelten – je m ² beanspruchter Fläche						1,00 € / m ² pro Veranstaltung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, werden Gebühren in entsprechender Anwendung der infrage kommenden Tarifstellen festgesetzt

VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung **der Gemeinde Aland zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung** **der Gewässer II. Ordnung** **(Umlagesatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland, in der Sitzung am 06.10.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Aland ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Städte und Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Aland, als Mitglied des Unterhaltungsverbandes, von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Aland legt den Flächenbeitrag, der ihr aus des ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigt ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde Aland am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Aland zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland.

(2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Gemeinde Aland im Unterhaltungsverband beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 11,70 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragssatz 4,99 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland in der Gemeinde Aland zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Aland auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) nVerweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Aland binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Aland ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Aland zulässig.

(2) Die Gemeinde Aland darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2010, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Gemeinde Aland, vom 30.06.2010 und der Gemeinde Wahren-

in der Zeit vom 25.10.2010 bis 5.11.2010 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 7.10.2010



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

- Entschädigungssatzung -

Gemäß § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 6.10.2010 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 179,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,50 Euro.

(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Fahrtkosten abgegolten.

§ 2

Sitzungsgeld

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhält im Vertretungsfall der Stellvertreter des Mitgliedes der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Es beträgt für jede Sitzung bzw. Veranstaltung 25,00 Euro.

§ 3

Zahlung

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich gezahlt.
Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage des Protokolls oder der Teilnehmerliste nach der Sitzung ausgezahlt.

§ 4

Reisen außerhalb des Verbandsgebietes

Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten, wenn sie im Auftrag des Verbandes außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden, eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 6.10.2010 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Ordnung vom 15.05.1996 außer Kraft gesetzt.

Osterburg den 7.10.2010



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Flächenmaßstäbe für die Berechnung des Baukostenzuschusses

Die Verbandsversammlung hat am 6.10.2010 folgendes beschlossen:

Grundstücksfläche

	alt	neu
Gruppe A	bis 600 m ²	bis 600 m ²
Gruppe B	600 bis 1.200 m ²	601 bis 1.200 m ²

Gruppe C

1200 bis 1.800 m²

1.201 bis 1.800 m²

Diese Anpassung gilt sowohl für die Trinkwasserver- als auch für die Abwasserentsorgung.

Osterburg, den 7.10.2010



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



WASSERVERBAND GARDELEGEN

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben
für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA S. 109), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. 06. 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708, 715) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 29.09.2010 die folgende Satzung beschlossen:

- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Billigkeitsregelungen

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 Vorausleistung

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

§ 11 Ablösung

§ 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 13 Grundsatz

§ 14 Gebührenmaßstab

§ 15 Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

§ 16 Gebührenpflichtige

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 18 Erhebungszeitraum

§ 19 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Abschnitt IV - Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 20 Gegenstand der Abgabe

§ 21 Abgabepflichtige

§ 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

§ 23 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

§ 24 Abgabemaßstab und Abgabesatz

§ 25 Veranlagung und Fälligkeit

§ 26 Pflichten des Abgabepflichtigen

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

§ 28 Anzeigepflicht

§ 29 Datenverarbeitung

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk,
- c) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
- d) zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.

(2) Der WVG erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten des ersten Grundstücksanschlusses
- b) Kostenerstattungen für die Herstellung von weiteren sowie die Veränderung, Abtrennung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

Abschnitt II - Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Beitrag deckt auch – außer bei Hinterliegergrundstücken (§ 12 Abs. 3) - die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes; einschließlich des Revisionsschachtes).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den dem WVG angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
- c) bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c).
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen.

1) in Innerortslagen von Gemeinden die Gesamtfläche des Grundstückes

2) in Randlagen von Gemeinden und in sonstigen Fällen, in denen die Grundstücksfläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von Buchst. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite

und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung* festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche;

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

g) bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

c) für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.

f) soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

aa.) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb.) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc.) mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).

h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.

j) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (erstmalige Herstellung) beträgt 10,00 Euro/m² Beitragsfläche.

(2) Für alle Grundstücke, soweit sie im Verbandsgebiet bereits am 15. Juni 1991 an damals bestehende Schmutzwasserreinigungsanlagen angeschlossen waren und soweit deren Schmutzwasser nach dem damaligen Stand der Technik zentral behandelt wurde, erhebt der WVG besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).

Der Beitragsatz des Herstellungsbeitrags II beträgt 3,10 Euro/m² Beitragsfläche.

§ 6

Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.156 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.503 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 751 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die

nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der WVG

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro.

Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgeolten.

§ 12

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(1) Stellt der WVG auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, für eine abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WVG die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem Vorderliegergrundstück berechnet.

(4) Die §§ 7,9,10,11 und § 6 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch

den WVG oder dessen Beauftragte hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Der WVG erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die jeweils an diese öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 14

Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung (§ 15 Abs. 3) wird nach der entnommenen Menge Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser, Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm. Daneben wird für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
- d) die tatsächliche Fäkalwassermenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird,
- e) die tatsächliche Fäkalschlammmenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

(3) a) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen.

b) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom WVG, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

- a) bei einer Zählergröße bis QN 2,5 19,20 Euro jährlich
- b) bei einer Zählergröße bis QN 6 37,20 Euro jährlich

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße QN 2,5 und QN 6. Die Uhr bleibt Eigentum des WVG. Für die Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 26,00 Euro erhoben.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WVG auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten beim WVG einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der WVG kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Liegen dem WVG keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der WVG berechtigt, die Schmutzwassermenge auf den Durchschnittsverbrauch des WVG pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.

(8) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(9) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der tatsächlichen Menge bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

§ 15

Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

(1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

- a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers 2,70 Euro. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,04 Euro/m³ enthal-

ten.

b) Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählerngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

- bis einschließlich	Qn 2,5	36,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 6	288,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 10	552,00	Euro je Jahr
- über	Qn 10	720,00	Euro je Jahr

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

(2) Starkverschmutzerzuschläge

Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.

Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der im Abwasser gemessene BSB5- und CSB-Wert und der gemessene Wert der absetzbaren Stoffe.

Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

BSB5:	600 mg/l
CSB :	1200 mg/l
Absetzbare Stoffe:	10 mg/l

Die Zuschlagberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert BSB5-600}}{600} = A$$

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert CSB-1200}}{1200} = B$$

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert absetzbare Stoffe-10}}{10} = C$$

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung addiert:

A:	50%
B:	35%
C:	15%

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in Abs. 1 niedergelegten verschmutzungsabhängigen Kosten, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der durch Proben ermittelte Durchschnittswert. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom WVG bzw. von einem beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens pro Quartal 5 Tage gezogen.

(3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

a) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Gebühr beträgt 10,23 Euro/m³ eingesammelten Fäkalwassers.

b) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Die Gebühr beträgt 40,90 Euro/m³ eingesammelten Fäkalschlammes.

c) Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 15,34 Euro.

§ 16

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschnuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenschnuldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschnuldner sind Gesamtschnuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschnuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Wasserzähler nach § 14 Abs. 4. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der

Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm beginnt mit dem Tage des Anschlusses (Abpumpen) an die öffentliche dezentrale Entsorgung und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage.

§ 18

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes. Im Einzelfall kann der WVG bei Schmutzwassergroßeinleitern eine monatliche Erhebung vornehmen.

(2) Bei der Benutzung des dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.

§ 19

Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der WVG

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro

Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Abschnitt IV – Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 20

Gegenstand der Abgabe

(1) Der WVG wälzt die Abwasserabgabe für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und für die er dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

§ 21

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschnuldner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht beginnt an dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück in Betrieb genommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird bzw. mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Stilllegung auf dem Grundstück ist dem WVG durch den Abgabepflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 23

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr.

frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für das betreffende Jahr an den Verband.

§ 24

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 25

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 26

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 24 dem WVG schriftlich zu melden.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der WVG bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WVG zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 28

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVG schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 29

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,

b) den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften,

c) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 14 Abs. 5, Satz 1 dieser Satzung dem WVG Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;

2. entgegen § 14 Abs. 3, Buchst. a dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;

3. entgegen § 27 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;

4. entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

5. entgegen § 28 Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;

6. entgegen § 28 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;

7. entgegen § 28 Abs. 3 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Schmutzwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25.01.2007 einschließlich der Änderungssatzungen, zuletzt vom 09.12.2009,

- die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.01.2007, sowie

- die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 06.12.2007 außer Kraft.

Gardelegen, 29.09.2010

gez. Rötz

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), , zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA S. 109) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 29.09.2010 die folgende Satzung beschlossen.

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

§ 8 Entwässerungsantrag

§ 9 Einleitungsbedingungen

§ 10 Abscheider

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 11 Anschlusskanal

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 13 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser

§ 14 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 16 Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

§ 17 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

§ 18 Indirekteinleiterkataster

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 19 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

§ 20 Anzeigepflichten

§ 21 Altanlagen

§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes

§ 23 Befreiungen

§ 24 Haftungen

§ 25 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

§ 26 Zwangsmittel

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Beiträge und Gebühren

§ 29 Widerruf

§ 30 Übergangsregelung

§ 31 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser,
- b) eine rechtlich selbständige Anlage zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk,
- c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung jeweils
 - 1.) für Schmutzwasser aus Sammelgruben,
 - 2.) für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen,als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen), mittels zentraler Kanalisation für das in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanäle) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung von Schmutzwasser aus Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der WVG innerhalb der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der WVG kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der WVG kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 2

I. Begriffsbestimmungen

(1) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.

(2) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der WVG schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

(3) **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

(4) **Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen** sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

(5) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung des häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i.d.R. $\leq 8 \text{ m}^3/\text{d}$), die der DIN 4261 und der DIN EN 12566 entsprechen.

(6) **Fäkalschlamm** im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261 der Bodenschlamm und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen.

(7) **Abflusslose Sammelgruben** sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 1, DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610), in denen das gesamte Schmutzwasser (Fäkalwasser) gesammelt wird.

(8) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen ist. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

(9) **Grundstückseigentümer** sind die gemäß dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(10) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Hausinstallation, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören auch Hauskläranlagen, Sammelgruben und Abscheideanlagen.

(11) **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist der Schmutzwasserkanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstücksanschlusssschachtes. Befindet sich der Grundstücksanschlussschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstücksanschlussschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVG an der Grenze dieses Grundstückes.

Wird ein Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, beim Vakuumentwässerungssystem am Vakuumüberabeschacht.

(12) **Grundstücksanschlusssschacht** ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten

ten sowie Probeentnahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

(13) **Bürgermeisterkanäle** sind vor der Gründung des WVG im öffentlichen Bereich verlegte Altkanäle, welche der Aufnahme von in Kleinkläranlagen vorgereinigten Abwassers sowie der Aufnahme des Niederschlagswassers der Straßenentwässerung dienen und dieses direkt in ein Gewässer leiten.

(14) Zu der **zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit den Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken für Schmutzwasser;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WVG stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WVG bedient;

(15) Zu den **dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Der WVG kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WVG den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WVG. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zum Hausanschlussschacht kein natürliches Gefälle, so kann der WVG zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.

Wird ein Anschluss an ein Druckentwässerungssystem zur Verfügung gestellt, ist zwingend der Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten erforderlich.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die für die schmutzwassertechnische Erschließung erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Nicht mehr benutzte Anschlusskanäle und Grundleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers zu entfernen.

(9) Der Anschluss von bebauten Grundstücken, die Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Vorlegung einer Entwässerungszeichnung 6 Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich beim WVG zu beantragen.

(10) Ergibt sich während der Ausführung eines der in Absatz 9 genannten Vorhaben die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist die Abweichung sofort dem WVG anzuzeigen. Die Abweichungen dürfen erst nach Erteilung der dafür erforderlichen Genehmigung ausgeführt werden. Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen, abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Entwässerungsanlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, entfernt oder vorschriftsmäßig geändert werden.

(11) Grundstücksentwässerungsanlagen werden mit den Hausanschlüssen, technischen Einrichtungen wie Kontrollschächten, Schiebern, Abscheidern von einem Beauftragten des WVG abgenommen.

(12) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVG liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist, unter Beachtung der Einschränkung im § 5 berechtigt, von dem WVG zu verlan-

gen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986), das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das im § 4 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden. Insbesondere kann nicht gefordert werden, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der WVG.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Schmutzwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der WVG den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

(3) In den durch die Kanalisation entwässerten Gebieten dürfen die Schmutzwässer den Kanalisationsleitungen zugeführt werden.

(4) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den WVG gegeben.

(5) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenkrone liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch geeignete Vorkehrungen (Rückstausicherungen) gegen Rückstau zu schützen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn der Anschluss des Grundstücks dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlussberechtigte schriftlich binnen vier Wochen nach Aufforderung zum Anschluss an den WVG stellen. Dem Antrag sind Pläne zuzufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim WVG zu stellen.

(2) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses dem WVG rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder die Beseitigung eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WVG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dafür sind die beim WVG vorhandenen Antragsformulare zu nutzen.

(3) Der WVG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der WVG kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WVG kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Schmutzwassers dies erfordern. Er kann ferner

anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WVG zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WVG sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim WVG mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 6 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der **Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage** hat mindestens zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie Aussagen zum voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen bzw. bei Hauskläranlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers

- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage / Hauskläranlage

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen

(z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)

- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,

- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen

- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,

- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan durch das Gebäude im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.

Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Kanalsohlen im Verhältnis der Straße bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

g) Eigentumsnachweis

(3) Der **Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage**, für die der WVG schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage mit Überlauf in den Bürgermeisterkanal), hat mindestens zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

b) Einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1:5.000 mit eingezeichnetem Grundstück

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,

- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Lage der abflusslosen Sammelgrube,

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

d) Eigentumsnachweis

(4) Bestehende Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Schmutzwasserkanäle = rot

für neue Regenwasserkanäle = blau

für abzubrechende Anlagen = gelb

(5) Der WVG kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(6) Der Antrag zur Errichtung der Kleinkläranlage mit Einleitung in ein Gewässer und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim Altmarkkreis Salzwedel zu stellen. Dort sind auch Informationen über Art und Umfang der erforderlichen Antragsformulare erhältlich.

(7) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage insbesondere für die Beseitigung des Klärschlammes ist beim WVG zu stellen.

§ 9

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden. Es ist jedoch insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Schmutzwasser angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung und die Schlammabseparierung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Speisereste, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerklüftem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseparierern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben, Tierhaltungen, Mist, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
 - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. S. 1714, 2002, 1459) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung - insbesondere § 47 Abs. 3 - entspricht.

(6) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

Bei der Ermittlung der Werte sind die aktuellen Analysen- und DIN-Vorschriften anzuwenden.

- | | |
|---|---|
| 1. Allgemeine Parameter | |
| a) Temperatur weniger als | 35° C |
| b) pH-Wert | mindestens 6,5
höchstens 10,0 |
| b) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std | 10 ml/l |
| c) Abfiltrierbare Stoffe | 300 mg/l |
| 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit weniger als | 250 mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffe | |
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW. |

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

- | | |
|---|----------|
| Kohlenwasserstoff, gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 0,5 mg/l |
| d) leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, -1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

4. Organische halogenfreie Lösemittel, die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder größer als 5 mg/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Arsen (As) | 1 mg/l |
| b) Eisen (Fe) | 5 mg/l |
| c) Blei (Pb) | 0,5 mg/l |
| d) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom 6wertig (Cr) | 0,1 mg/l |
| f) Chrom (Cr) | 0,5 mg/l |
| g) Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| h) Nickel (Ni) | 0,5 mg/l |
| i) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |
| j) Selen (Se) | 1 mg/l |
| k) Zink (Zn) | 5 mg/l |

- | | |
|--|-----------|
| l) Zinn (Sn) | 0,5 mg/l |
| m) Cobalt (Co) | 0,5 mg/l |
| n) Silber (Ag) | 0,5 mg/l |
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst) | |
| a) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) | 100 mg/l |
| b) Cyanid, gesamt (CN) | 0,5 mg/l |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 0,05 mg/l |
| d) Fluorid (F) | 60 mg/l |
| e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| f) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| g) Phosphorverbindungen (P) | 15 mg/l |
| h) Sulfid (S) | 2 mg/l |
| i) Chlorid (Cl ⁻) | 500 mg/l |
| j) Perfluorierte Tenside (PFT) | 300 ng/l |
| 7. Anorganische und organische Stoffe | |
| Total Kjeldahl Stickstoff (TKN) | 200 mg/l |
| 8. Organische Stoffe | |
| a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm -1 | |
| 9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe | 100 mg/l |
| 10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. | |

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung des WVG durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberührt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die festgesetzten niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung nach Abs. 6 und somit unter das Einleitungsverbot.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i.S.d. Abs. 5 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 10

Abscheider

(1) Können mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin oder Mineralöl, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999-100, DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen des WVG entsprechend umzurüsten oder auszutauschen. Werden Schmutzwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme von Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem WVG mitzuteilen.

(4) Sollen fetthaltige Schmutzwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040-100, DIN EN 1825-1 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden. Für den Betrieb der Abscheider sind die Bestimmungen der DIN 4040 - 100 zu beachten.

(5) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett-, Stärkeabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(6) Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungseinrichtungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.

(7) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.

Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:

a) Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.

b) Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.

c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch den WVG überprüft.

d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 11

Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachts bestimmt der WVG.

(2) Der WVG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Der WVG lässt den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes herstellen.

(4) Der WVG hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(6) Der WVG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Anschlusskanal in einer ganz bestimmten Tiefe herzustellen. Die jeweilige Tiefe des Hausanschlusses für die einzelnen Grundstücke ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten an den vorhandenen Kanal anzuschließen.

(7) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(8) Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer an diesen Hausanschlusskanal im freien Gefälle nicht anschließen kann, ist er verpflichtet, eine eigene Pumpstation zu errichten und zu betreiben.

(9) Für den Fall, dass das Grundstück nur über eine Pumpstation entwässert werden kann, weil ein Freigefällekanal nicht vorhanden ist und nur eine vorbeilaufende Druckleitung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation zu errichten und sich an die Druckrohrleitung anzuschließen. In diesem Fall wird vom WVG i.d.R. ein Anschluss an die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück zur Verfügung gestellt.

(10) Die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Grundstücks- und Hauspumpwerken

1. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134 - Pumpwerk mit kleinen Zuflüssen,
2. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056 1 - 3 - Grundstücksentwässerungseinrichtungen, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056 1 - 3 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der

Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der z.Z. gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WVG die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtigkeit gemäß DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der z. Z. gültigen Fassung auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVG in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WVG rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Kosten für die Abnahme und für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVG fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WVG kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist von mindestens 3 Monaten zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser

(1) Dem WVG oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der WVG oder Beauftragte des WVG sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der WVG ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers nehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der WVG berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WVG alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser

(1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigen nichthäuslichem Schmutzwasser haben durch eine im Einzelfall von dem WVG festzulegende geeignete Eigenüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen und die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.

(2) Der WVG und von ihm Beauftragte können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers jederzeit Auskunft verlangen.

(3) Über die Eigenüberwachung nach Abs. 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und dem WVG auf dessen Verlangen vorzulegen. Schmutzwasseruntersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung oder den DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

(4) Der Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser unterliegt der Überwachung des WVG. Zur Überwachung führt der WVG Schmutzwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Schmutzwassers durchgeführt. Nach Angaben des WVG haben die Einleiter von Schmutzwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Der WVG bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Der WVG ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Schmutzwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen.

(5) Für Grundstücke mit Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und dem WVG mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte).

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung dem WVG die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.

(2) Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 16

Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261 und DIN EN 12566 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Die Ableitung in einen sog. Bürgermeisterkanal bedarf der Genehmigung des WVG.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug mit einer Betriebslast von 25 t ungehindert bei jeder Witterungslage anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleeren kann. Eine Schlauchlänge von 15 m wird am Entsorgungsfahrzeug vorgehalten. Darüber hinaus benötigte Schlauchlängen sind vom Eigentümer zu stellen. Zusätzliche vom WVG abgeforderte Schlauchlängen, werden in Rechnung gestellt.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 4 - 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Anlagen werden vom WVG oder von ihm Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WVG oder von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(6) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, in denen eine weitergehende, abschließende Behandlung des Schlammes erfolgt (Rotteverfahren, Kompostierung), schließt der WVG aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht aus. Diese wird auf den Verfügungsberechtigten übertragen, der bei der Entsorgung die abfallrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten hat.

(7) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei dem WVG die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben/Kleinkläranlagen sind entsprechend der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlammen. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Maßgeblich ist im übrigen die DIN 4261.

(8) Bei Grundstücksentwässerung durch abflusslose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) sind ebenso unzulässig wie Einleitungen in ein Gewässer. Die Dichtigkeit der Grube ist regelmäßig alle 10 Jahre nachzuweisen.

§ 17

Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Dem WVG bzw. den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Indirekteinleiterkataster

(1) Der WVG führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:

- Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Schmutzwasser anfällt,
- Name und Anschrift der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten (Mieter, Pächter, Betreiber),

c) Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen,

d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,

e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Schmutzwasser,

f) Menge des öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers,

g) Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen,

h) mit dem Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,

i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Schmutzwasser gelangen.

(3) Die Einleiter von Schmutzwasser haben nach Aufforderung des WVG jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 19

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur vom WVG, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung des WVG betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 20

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist der WVG unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem WVG mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVG schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B.: bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

§ 21

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WVG den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist vorab beim WVG schriftlich zu beantragen.

§ 22

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 23

Befreiungen

(1) Der WVG kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der

Abwasserabgabe verursacht, hat dem WVG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WVG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Soweit Schäden vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind, hat er den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 25

Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

(1) Der WVG ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Satzungen des WVG zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder ohne Anbringung einer Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WVG berechtigt, die zentrale Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(3) Der WVG hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Der WVG ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der WVG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53 – 59 des SOG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG-LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der jeweils geltenden Fassung §§ 71 und 74 durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Über die Höhe der Zwangsmittel bis 5.000,- Euro entscheidet der Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsvorverfahren eingezogen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;

2. § 3 Abs. 12 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;

3. dem nach § 7 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage nicht ausführt;

4. § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

5. § 9 Abs. 3 dieser Satzung in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet;

6. §§ 9, 10 oder 16 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;

7. § 10 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;

8. § 10 Abs. 2 und 5 dieser Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

9. § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

10. § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

11. § 13 dieser Satzung Beauftragten des WVG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

12. § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Entleerung behindert;

13. § 16 Abs. 6 dieser Satzung die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

14. § 19 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

15. § 20 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 28

Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 29

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 30

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.1995, einschließlich der Änderungssatzung vom 04.12.2008, sowie

- die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasseranschlussatzung) vom 21.12.1995 außer Kraft.

Gardelegen, den 29.09.2010

gez. Rötz

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 (GVBl. LSA S. 109) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 29.09.2010 die folgende Satzung beschlossen:

- Wasserabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Billigkeitsregelungen

- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen
- § 11 Ablösung

Abschnitt III - Wassergebühr

- § 12 Grundsatz
- § 13 Gebührenmaßstab
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 19 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 20 Kostenregelung für die Anschlussleitung

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Umsatzsteuer
- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (WVG) betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschlusssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- c) Kostenerstattungsbeiträge für Grundstücksanschlüsse.

(3) Neben den vorgenannten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen ist eine Umsatzsteuer in Höhe der jeweils geltenden Steuersätze aufgrund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten.

(4) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den dem WVG angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;
- c) bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Gesamtfläche

eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c).

d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen,

1) in Innerortslagen von Gemeinden die Gesamtfläche des Grundstückes

2) in Randlagen von Gemeinden und in sonstigen Fällen,

in denen die Grundstücksfläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Hauptversorgungsleitung verläuft (Hauptversorgungsleitungsgrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptversorgungsleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der Hauptversorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück bzw. im Fall von Buchst. c) der dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

c) für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.

f) soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

aa.) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

dd.) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

ee.) mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).

h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

i) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

j) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Plan-

feststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Flächen nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5 Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (erstmalige Herstellung) beträgt 2,50 Euro/m² Beitragsfläche.

(2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 6 Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.116 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.451 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 725 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der WVG

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro

Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 11 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch

Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Wassergebühr § 12

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

(2) Soweit der Aufwand durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 13 Gebührenmaßstab

(1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WVG unter Zugrundelegen der Verbrauchszahlen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch einen Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

§ 14 Gebührensatz

(1) Für jeden Wasseranschluss eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

1.1 bei einer Zählernenngröße bis QN 2,5	48,00 Euro jährlich
1.2 bei einer Zählernenngröße bis QN 6	60,00 Euro jährlich
1.3 bei einer Zählernenngröße über QN 6	156,00 Euro jährlich
1.4 bei Verbundzählern	360,00 Euro jährlich

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresgrundpreises.

(2) Die Verbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasserverbrauch 0,90 Euro

(3) Auf die Jahreswassergebühr werden 4 x jährlich Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasseranschlusssatzung des WVG in der z.Zt. geltenden Fassung, dass der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung der Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Verbrauchsgebühr für zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Der WVG ist verpflichtet, die Eichfristen einzuhalten.

(5) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der WVG den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauches der letzten 3 Ablesezeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.

(6) Für die Ermittlung von Pauschalen für Wasserverbräuche gelten folgende Pauschalrichtwerte:

je im Haushalt lebender Person:	2,50 cbm/Monat
je Großvieheinheit:	1,80 cbm/Monat

(7) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler vorübergehend stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Anschlusses beträgt 25,00 Euro.

Wird ein vorübergehend stillgelegter Anschluss nicht innerhalb eines Jahres wieder auf Antrag des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt, erfolgt der entsprechend § 20 Abs. 5 erstattungspflichtige Rückbau des Anschlusses.

(8) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 15,00 Euro. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten.

(9) Die Verbrauchsgebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre oder Bauwasserzähler beträgt 0,90 Euro/m³.

(10) Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 10,00 Euro. Es kann ein Sicherheitsbeitrag von 300,00 Euro erhoben werden.

(11) Für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers wird eine Grundgebühr von 2,50 Euro je angefangene Woche berechnet.

§ 15 Gebührensatz

(1) Gebührensatz ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührensatz sind außerdem die

sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

In den Fällen des § 14 Abs. 9 und 10 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 13 Abs. 2 abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen ist, in den Fällen des § 14 Abs. 9 bis 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht endet mit der Stilllegung des Anschlusses bzw. dessen Beseitigung, in den Fällen des § 14 Abs. 9 und 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

§ 17

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 18

Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der WVG

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro

Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie die Kosten für die Unterhaltung sind dem WVG zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beginn der Maßnahme. §§ 7, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 20

Kostenregelung für die Anschlussleitung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

Anschlussnennweite bis 25 mm (1")	1.000,00 Euro
Anschlussnennweite bis 40 mm (1,5")	1.100,00 Euro
Anschlussnennweite bis 50 mm (2")	1.200,00 Euro

Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

Materialkosten einschließlich Verlegung:	
Anschlussnennweite bis 25 mm	3,00 Euro/m
Anschlussnennweite bis 40 mm	5,00 Euro/m
Anschlussnennweite bis 50 mm	8,00 Euro/m

Erdarbeiten:
Rohrgraben bis Anschlussnennweite 50 mm 13,00 Euro/m

Oberflächenbefestigung nach Aufwand

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 50 mm Nennweite sind dem WVG in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Erfolgt der Einbau von Wasserzählerschächten durch den WVG, sind die dem WVG entstehenden Kosten einschließlich des Materials zu erstatten.

(4) Der WVG kann auf die künftigen Anschlusskosten angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (Antragstellung) begonnen worden ist.

(5) Nach den vom WVG tatsächlichen Kosten sind ferner zu erstatten:

- Kosten für Bauanschlüsse und Erneuerungen sowie Änderungen der Anschlussleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden sollen.
- Kosten für die endgültige Stilllegung bzw. Rückbau des Anschlusses
- Kosten für die Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses
- Die Erdarbeiten bei Erneuerung der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum und auf dem privaten Grundbesitz.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Gebühren, Beiträgen und Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

§ 22

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den WVG die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem WVG auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese
d) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
e) den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 22 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
2. entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
3. entgegen § 23 Abs. 2 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Wassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt

- die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 04.12.2008 einschließlich der Änderungssatzung vom 09.12.2009, außer Kraft.

Gardelegen, den 29.09.2010

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Oktober 2010, Nr. 25

Wasserverband Gardelegen

4. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (Gesetz und Verordnungsblatt LSA S.81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.09.2010 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Anlage 1 erhält folgende Fassung

Gemeinde	Mitglied im Wasserverband Gardelegen mit der Trinkwasserversorgung	Mitglied im Wasserverband Gardelegen mit der Schmutzwasserentsorgung
Bismark	1 Bismark OT Berkau OT Biesenthal OT Büste OT Döllnitz OT Holzhausen OT Könnigde	OT Kremkau OT Meßdorf OT Poritz OT Schönebeck OT Spänigen OT Wartenberg OT Arensburg
Breitenfeld	2 Breitenfeld	1 Breitenfeld
Estedt	3 Estedt	2 Estedt
Gardelegen	4 Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Hemstedt OT Ipse OT Jeseritz OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Lindenthal OT Lüffingen	3 Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Hemstedt OT Ipse OT Jeseritz OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Lindenthal OT Lüffingen
Hottendorf	5 Hottendorf	4 Hottendorf
Jävenitz	6 Jävenitz	5 Jävenitz
Jeggau	7 Jeggau	6 Jeggau
Jerchel	8 Jerchel	7 Jerchel
Kalbe	9 Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz OT Kakerbeck	8 Kalbe OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wernstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe OT Engersen OT Güssefeld OT Karritz OT Neuendorf a. D.
Kassieck	10 Kassieck	9 Kassieck
Klötze	11 OT Schwiesau	10 OT Schwiesau
Letzlingen	12 Letzlingen	11 Letzlingen
Lindstedt	13 Lindstedt OT Lindstedterhorst	OT Theerhütte OT Wollenhagen
Mieste	14 Mieste OT Breiteiche OT Himmelreich OT Hopfenhorst	12 Mieste OT Krügerhorst OT Lenz OT Werder OT Wemitz
Miesterhorst	-	13 Miesterhorst
Peckfitz	15 Peckfitz	14 Peckfitz
Sachau	16 Sachau OT Breiteiche	15 Sachau OT Kämeritz
Seethen	17 Seethen	OT Taterberg
Sichau	18 Sichau OT Siems	-
Solpke	19 Solpke	16 Sichau OT Siems OT Tarnefitz
Gesamt	19 Trinkwasser	17 Schmutzwasser

Artikel II In- Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 29.09.2010

gez. Rötze
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2009 bis 31.12.2009

	gesamt
1.1. Bilanzsumme	51.934.917,57
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	49.286.713,22
- das Umlaufvermögen	2.645.137,48
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.066,87
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	15.181.447,24
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	166.840,96
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	108.472,70
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	12.282.690,34
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserzugabe	650.659,43
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.158.529,48
- die Rückstellungen	745.824,80
- die Verbindlichkeiten	11.637.729,37
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.723,25
1.2. Jahresverlust	
1.2.1. Summe der Erträge	6.749.522,08
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.698.328,02
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
2..1. bei einem Jahresgewinn:	
a1) zur Tilgung des Verlustvortrages (Trinkwasser)	
a2) zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	63.962,75
b) zur Einstellung der Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d1) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	
d2) auf neue Rechnung vortragen (Abwasser)	
2.2. bei einem Jahresverlust	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	12.768,69
b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger	

Der entstandene Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 63.962,75 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 12.768,69 Euro wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Die Bilanz wurde durch die BRV AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 17.08.2010. Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2009 bis 31.12.2009 fest.

In der Zeit vom 22.10.2009 bis 19.11.2010 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Sandau-Havelberg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulkau	12	111/27
Wulkau	12	28
Wulkau	12	24

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 20.10.2010 bis zum 17.11.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt - Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uenglingen (Abrundungssatzung Uenglingen) gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung des Beschlusses der Abrundungssatzung Uenglingen

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 die Satzung der Ortschaft Uenglingen über die Erschließung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abrundungssatzung Uenglingen) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683), beschlossen.

Die von der damaligen Gemeinde Uenglingen am 07.05.1991 beschlossene „Satzung der Gemeinde Uenglingen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Uenglingen“ (Abrundungssatzung) wurde durch Bescheid vom 09.08.1991 von der Bezirksregierung Magdeburg genehmigt. Zur Inkraftsetzung der Abrundungssatzung wurde die Genehmigung der Abrundungssatzung gemäß der damaligen Hauptsatzung Uenglingen am 12.09.1991 bekannt gemacht.

Wegen des fehlenden Nachweises über die Veröffentlichung der damals gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen soll die Abrundungssatzung Uenglingen aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr gemäß der rechtskräftigen Hauptsatzung der Hansestadt Stendal erneut bekannt gemacht werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung Uenglingen liegt in der Flur 4 und 5 der Gemarkung Uenglingen und umfasst folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile:

Nördlich der Chausseestraße (von Westen bis Osten)

- durch die westliche Grenze von Flurstück 44/4 in der Flur 4 und eine weitergeführte Linie über den Belkauer Weg (Flurstück 166/40 in der Flur 4) bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 43/15 in der Flur 4
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 43/15 und 43/14 in der Flur 4
- durch die südliche Grenze der Flurstücke 43/17, 43/18, 43/23 und 255/43 in der Flur 4 und eine weitergeführte gerade Linie über die Wegfläche (Flurstück 38/1 in der Flur 4) bis zum Endpunkt in 20 m Tiefe auf dem Flurstück 35/1 in der Flur 4
- von dort durch eine südlich verlaufende Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 285/36 in der Flur 4
- von oben genannten nordwestlichen Eckpunkt durch die westliche Grenze von Flurstück 285/36 in der Flur 4
- im Anschluss durch die südliche Grenze der Flurstücke 285/36 und 34/1 in der Flur 4 bis zu einem Endpunkt, der 130 m entfernt vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 61 in der Flur 4 liegt
- von dort durch eine rechtwinklig abknickende, südlich verlaufende Linie bis zur nördlichen Grenze von Flurstück 3 in der Flur 4
- von dort durch die nördliche Grenze von Flurstück 3 (Chausseestraße) in der Flur 4 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 378/2 in der Flur 4 und eine weitergeführte Linie über die Chausseestraße (Flurstück 3) bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 27/3 in der Flur 4

Südlich der Chausseestraße (von Osten nach Westen)

- von dort durch eine weiterführende Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 10/207 in der Flur 4
- durch die östliche Grenze des Flurstückes in der Flur 4
- durch die südliche Grenze der Flurstücke 10/208 bis 10/199 sowie 10/228 bis 10/227 und eine weitergeführte gerade Linie bis zur östlichen Grenze von Flurstück 166 in der Flur 4
- durch die östliche und südliche Grenze von Flurstück 166 und eine weitergeführte Linie über den südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 134/3 in der Flur 4 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 11/2 in der Flur 5
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 11/2, 76/11 und 77/11 in der Flur 5

- durch die südliche Grenze von Flurstück 80/1 in der Flur 5
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 80/1, 5/3 und 5/1 in der Flur 5 sowie 136/3, 325/111, 111/1, 109/1, 301/92, 191 und 396/107 in der Flur 4
- durch die nördliche Grenze von Flurstück 396/107
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 419/91, 418/91 und 344/68 (Chausseestraße) der Flur 4
- durch die nördliche Grenze von Flurstück 344/68 (Fortführung siehe Beschreibung nördlich der Chausseestraße).

Die folgende Karte ist Bestandteil der Abrundungssatzung Uenglingen.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Gemarkung: Stendal
Flur: 3
Stand der Planunterlage: Oktober 2010
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch: LVermGeo LSA
am: 2010
Aktenzeichen: A18 T32179-2010.

Die Unterlagen zur Abrundungssatzung Uenglingen werden im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 2. Etage, Zimmer 217 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stendal, 20.10.2010

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31